

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 286.2/2020	
Tischvorlage			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Wiesenhöfer, Michael	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	5.1	29.10.2020

Gründung einer Gesamtschule in Mettmann
 hier: Einleitung des Beantragungsverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	mind. 45,3 Mio. €
Produkt	u.a. 03.03.08
Haushaltsjahr	2021 ff.
Folgekosten	ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Zum Schuljahr 2021/2022 wird auf Basis der als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan für die Jahre 2020/2021 bis 2025/2026) zu dieser Vorlage beigefügten aktuell erstellten anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW eine Gesamtschule (4-zügig von Klasse 5-10) mit gymnasialer Oberstufe in gebundener Ganztagsform errichtet.

2. Die Carl-Fuhlrott-Realschule wird gem. § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 sukzessive aufgelöst. Eine endgültige Auflösung erfolgt danach zum Ende des Schuljahres 2026/2027. Die Auflösung erfolgt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Anmeldezahlen zum Anmeldetermin im Februar 2021 für die Gründung einer Gesamtschule (gleich mind. 100 Anmeldungen) für das Schuljahr 2021/2022 erreicht werden. Neue Anmeldungen an der Realschule werden für diesen Fall dann nicht mehr möglich sein.

3. Die räumliche Unterbringung der Gesamtschule erfolgt auf Basis der Ausführungen in dem als Anlage 5 (Raumplanung, V.2.1) beigefügten Raumprogramm. Für den zukünftigen Standort der Gesamtschule sind räumliche Erweiterungsmaßnahmen am Standort der Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33, 40822 Mettmann notwendig. Zwecks Konkretisierung und Einstellung des Betrages in die Haushalts-

und Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2021 im Produkt 03.03.08 für die planerische Vorermittlung (Gesamtschule, einschl. Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude) ein Planungskostenansatz in Höhe von mind. 45,3 Mio. € eingestellt.

4. Die zu gründende Schule wird zunächst unter dem Namen *Städt. Gesamtschule Mettmann*, Borner Weg 5, 40822 Mettmann, geführt. Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Beratung im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur, Beschluss des Rates und ggf. Beteiligung der dann vorhandenen Schulkonferenz.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache Mettmann			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeister*in			

Verwaltungserläuterung:

Die Gesamtvorlage konnte nur mit sehr knappem zeitlichen Vorlauf der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Schulaufsicht zur Kenntnis gebracht werden. Aus Gründen eines vorherigen Austausches schulfachlicher Art wurde der Schulträger bzgl. der Inhalte der Vorlage beraten.

Bei der Vorformulierung des Beschlussempfehlungen ergaben sich –wenige– Änderungen. Insbesondere wird auf die Aufnahme der Nr. 6 hingewiesen. Die Eigenschaft der kommenden Gesamtschule als Schule des gemeinsamen Lernens wurde zwar in der Verwaltungserläuterung der potenziellen rechtlichen Eigenschaften der Schule genannt, gleichwohl sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im kommenden Beantragungsverfahren diese Eigenschaft explizit Teil der Beschlusslage sein. Die Genehmigungsfähigkeit des kommenden Antrags auf Errichtung einer Gesamtschule würde damit signifikant verbessert.

In Auswertung der Hinweise der oberen Schulaufsicht schlägt die Verwaltung folgende angepasste Beschlusslage vor:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2021/ 2022 wird auf Basis der als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan für die Jahre 2020/2021 bis 2025/2026) zu dieser Vorlage beigefügten aktuell erstellten anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW eine Gesamtschule (§ 17 SchulG NRW) in der Stadt Mettmann errichtet.

Die Errichtung erfolgt sukzessive und beginnt am 01.08.2021 mit dem Jahrgang 5.

Die Gesamtschule wird unter dem Vorbehalt errichtet, dass die hierfür erforderliche Mindestanmeldezahl gemäß § 82 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW für das Schuljahr 2021/2022 erreicht wird. Das bedeutet, dass für den Jahrgang 5 der Gesamtschule Mettmann mindestens 100 Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Mettmann angemeldet werden.

2. Die neue Gesamtschule wird zunächst am Standort Borner Weg 5, 40822 Mettmann errichtet. Die räumliche Unterbringung der Gesamtschule erfolgt auf Basis der Ausführungen in dem als Anlage 5 (Raumplanung, V.2.1) beigefügten Raumprogramm. Für den zukünftigen Standort der Gesamtschule sind räumliche Erweiterungsmaßnahmen am Standort der Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33, 40822 Mettmann notwendig. Zwecks Konkretisierung und Einstellung des Betrages in die Haushalts- und Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2021 im Produkt 03.03.08 für die planerische Vorermittlung (Gesamtschule, einschl. Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude) ein Planungskostenansatz in Höhe von mind. 45,3 Mio. € eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Herrichtung des der Gesamtschule zugedachten Standortes Goethestraße 33, 40822 Mettmann so voranzutreiben, dass die Unterbringung der ab dem 01.08.2021 mit dem Jahrgang 5 sukzessiv aufwachsenden Schule dauerhaft ohne Einschränkungen des Schulbetriebs gewährleistet ist.

3. Die neue Gesamtschule wird vierzünftig, d. h. mit vier Parallelklassen pro Jahrgang (von Klasse 5 bis 10), festgelegt.

4. Die neue Gesamtschule wird zunächst unter dem Namen „Städt. Gesamtschule Mettmann“ geführt.

Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (nach Beteiligung der dann vorhandenen Schulkonferenz, Beratung im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur, Beschluss des Rates).

5. Die neue Gesamtschule wird im gebundenen Ganztagsbetrieb errichtet.

6. Die neue Gesamtschule wird als Schule des gemeinsamen Lernens errichtet, um auch die Bedarfe für Inklusionsschüler bedienen zu können.

7. Die Carl-Fuhlrott-Realschule, Städtische Realschule, Goethestraße 33, 40822 Mettmann, Schulnr. 159414, wird gem. § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 sukzessive aufgelöst. Das bedeutet, dass die Schule für das Schuljahr 2021/ 2022 keine Anmeldungen mehr entgegennimmt.

Die Schule wird nur solange als eigenständige Schule fortgeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gewährleistet werden kann. Die endgültige Auflösung erfolgt spätestens zum Ende des Schuljahres 2025/ 2026, wenn der letzte Jahrgang 10 die Schule verlassen hat.

Die Auflösung der Carl-Fuhlrott-Realschule erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Errichtung der Gesamtschule im Schuljahr 2021/2022 zustande kommt.

Gez. Sucic